

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Horst über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003 Nr. 122, in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO vom 29. März 2023, zuletzt geändert am 10.11.2025, GVOBl. 2025 Nr. 152, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 25.03.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Horst über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes, dem sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 1
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes sowie im Vertretungsfalle deren Vertretende erhalten auf Antrag für sonstige Tätigkeiten für den Zweckverband eine Pauschale in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.
- (5) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses, in den sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld nach Absatz 1.

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretungen

Die oder der Ausschussvorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung deren oder dessen Vertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld nach § 4 Absatz 1.

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 50 % des Sitzungsgeldes nach § 4 Abs.1.

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 30 % des Sitzungsgeldes nach § 4 Abs.1. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die bereits entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach den § 7 oder § 8 Abs. 1 gewährt wird.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Schulverband Horst über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst (Holst.), den 28.05.2026

gez.
Marco Steinbring
(Verbandsvorsteher)

Die Satzung wird online auf der Homepage des Amtes Horst-Herzhorn im Internet veröffentlicht am 02.06.26